

Endlich Rechtssicherheit in Sachen Scheinselbstständigkeit

Vertragswahl der Parteien ist im Zweifel bindend

Jürgen Evers

Mit seinem Urteil vom 9. Juni 2010 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) eine für den Versicherungsvertrieb richtungswisende Entscheidung getroffen¹. Ein auf Rückzahlung eines Vorschusses in Anspruch genommener Vertreter hatte sich darauf berufen, scheinselfständig zu sein. Dies machte er u.a. daran fest, dass der Versicherer von ihm ein Mindestsoll erwartet hatte. Außerdem hatte er ihm Führungskräfte und Agenturen zugewiesen. Ferner war der Vertreter verpflichtet, wöchentlich Jour-Fixe-Termine wahrzunehmen. Schließlich hatte er Wochenberichte sowie Wochenplanungen zu erstellen, am tätigkeitsbegleitenden BWV-Ausbildungsprogramm teilzunehmen und Kontrollanrufe bei den Kunden zu dulden. Das Arbeitsgericht Rheine schloss daraus, dass ein Arbeitsverhältnis vorliege. Das Landesarbeitsgericht Hamm sah dies anders und hob das Urteil auf. Das BAG bestätigte diese Entscheidung.

Freie Tätigkeit besteht trotz Agenturzuordnung

In der Begründung legte das BAG besonderen Wert darauf, dass die Vertragsparteien ausdrücklich einen Versicherungsvertragsvertrag abgeschlossen haben. Diese Vereinbarung sei zu berücksichtigen, wenn die Tätigkeit typologisch sowohl in einem Arbeits- als auch in einem Vertreterverhältnis erbracht werden könne. Zwar könnten Mindestsollvorgaben eine Weisungsabhängigkeit begründen. Dies sei aber nicht anzunehmen, wenn die Grenzen so gesetzt seien, dass dem Vertreter ein erheblicher Spielraum verbleibe. Für einen hauptberuflich tätigen Vertreter liege es ohnehin nahe, dass er möglichst viele Kunden besuche. Bei der Gestaltung seiner Tätigkeit sei ein Vertreter im Wesentlichen frei, wenn ihm vertraglich kein bestimmter Arbeitsort vorgegeben sei.

Aus der Zuweisung von Agenturen ergebe sich keine verbindliche Festlegung der Arbeitszeiten. Der Arbeitszeitsouveränität des Vertreters stehe auch die Verpflichtung zur Teilnahme an Besprechungsterminen mit dem zuständigen Organisationsleiter nicht entgegen. Die Anordnung, an einem bestimmten Wochentag an einer bestimmten Besprechung teilzunehmen, sei jedoch nicht so gravierend,

dass sie mit dem Status eines Selbstständigen schlichtweg unvereinbar wäre. Auch Vorgaben des Versicherers, pro Woche 15 bis 20 Kunden besuchen zu müssen, davon mindestens drei bis vier in den Abendstunden, führten zu keiner zeitlichen Weisungsgebundenheit. Die bloße Zuordnung zu einer Agentur begründe keinen Zwang, von dort aus der Vertretertätigkeit nachzugehen. Das gelte jedenfalls, wenn der Vertreter auf die Ressourcen der Agentur zurückgreifen dürfe, dies aber nicht müsse. § 87 Abs. 2 HGB zeige, dass die Zuweisung eines bestimmten Arbeitsbezirkes mit der Selbstständigkeit vereinbar sei. Für den Versicherungsvertreter gelte insoweit nichts anderes.

Auch Berichtspflichten beeinträchtigten nicht von vorneherein die Freiheit des Vertreters bei der Gestaltung seiner Tätigkeit in einem mit dem Selbstständigen-Status nicht mehr zu vereinbarenden Maße. Selbst wenn der Versicherer die Vorlage von Wochenberichten vom Vertreter verlange, überschreite er damit nicht die Grenzen der Berichtspflicht nach § 86 Abs. 2 HGB. Die Weisung, dem Organisationsleiter jeweils montags bis 12:00 Uhr eine Planung für die folgende Woche zu übermitteln, könne die selbstbestimmte Gestaltung der Tätigkeit so lange nicht beeinträchtigen, wie der Vertreter seine Planung ohne verbindliche Vorgaben des Unternehmers eigenständig vornehmen könne. Kontrollanrufe des Versicherers bei den vom Vertreter besuchten Kunden seien von der Interessenwahrungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 HGB gedeckt und daher statusrechtlich unerheblich.

Praktische Handhabung darf Vereinbarung nicht widersprechen

Die Teilnahme an der BWV-Ausbildung führe nicht zu einem Arbeitsverhältnis. Zum einen entspreche sie dem berechtigten Interesse des Versicherers an einer möglichst effizienten Tätigkeit des Vertreters. Zum anderen führe die Ausbildung, die insgesamt 35 Arbeitstage im Jahr umfasse, angesichts des Nutzens für den Vertreter zu keiner übermäßigen Beschränkung der freien Gestaltung von Arbeitszeit und Tätigkeit. Werde die Freiheit des Vermittlers bei der Gestaltung von Arbeitszeit und Tätigkeit von dem Versicherer nicht in einem mit dem

Selbstständigen-Status unvereinbaren Umfang eingeschränkt, führe dies im Rahmen der Gesamtabwägung dazu, dass der Vertreter selbstständig sei. Da die Vermittlungstätigkeit sowohl selbstständig als auch auf Grundlage eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden könne, sei insoweit zu berücksichtigen, dass die Parteien ausdrücklich ein Vertreterverhältnis vereinbart haben. Dies gelte stets, wenn die tatsächliche Handhabung nicht zwingend für ein Arbeitsverhältnis spreche. Die Parteien müssten sich unter diesen Umständen an dem gewählten Vertragstypus festhalten lassen.

Mehr Rechtssicherheit für den Vertrieb

Die Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Mit ihr ordnet nunmehr auch das BAG der Vertragswahl der Parteien die erforderliche Bedeutung zu² und erteilt damit der Auffassung, die Vertragswahl sei ohne Bedeutung,³ eine klare Absage. Außerdem steckt die Entscheidung das Tätigkeitsspektrum des Versicherungsververtreters stringenter ab als bisherige Urteile⁴ und erleichtert damit den Versicherern die Führung des selbstständigen Außendienstes. Dies gilt nicht nur bezogen auf die Zuordnung von Agenturen oder Führungskräften, sondern auch konkrete Mindestsollervwartungen⁵ und vor allen Dingen die Durchführung von Maßnahmen des Vertriebscontrollings. Mit der Selbstständigkeit vereinbar sind nicht nur Wochenberichte⁶ und -planungen, sondern auch Kundenkontrollanrufe. Die Entscheidung führt daher zu einer weiteren Rechtssicherheit im Umgang mit selbstständigen Versicherungsvermittlern.

Anmerkungen

- 1 BAG, Urt. v. 9. 6. 2010 – 5 AZR 332/09 – VertR-LS – DEVK VII –
- 2 BGH, Urt. v. 4. 6. 1975 – I ZR 130/73 – VertR-LS 3 m.w.N.
- 3 LAG Nürnberg, Urt. v. 26. 1. 1999 – 7 Sa 658/98 – Hamburg-Mannheimer IV –
- 4 Vgl. etwa LAG München, Urt. v. 22. 7. 2004 – 2 Sa 1323/03 – VertR-LS 37 (VersR 2004, 1175)
- 5 LAG Hamm, Urt. v. 31. 3. 2009 – 14 Sa 728/08 – VertR-LS 22 – DEVK VII –
- 6 A.A. noch ArbG Münster, Urt. v. 23. 4. 1998 – 2 Ca 116/98 – VertR-LS 18 m.w.N. – DEVK II –